

BENUTZUNGSORDNUNG

für das Bürgerhaus in der Ortsgemeinde Heinzenhausen

§ 1 Allgemeines

- 1.) Das Bürgerhaus steht allen Bürgern für private Feiern, wie Taufen, Konfirmationen, Kommunionen, Hochzeiten, Jubiläen, Trauerfeiern und sonstigen Feierlichkeiten, zur Verfügung. Es kann auch von Vereinen für vereinsinterne sowie öffentliche Veranstaltungen benutzt werden.
- 2.) Die Benutzung des Bürgerhauses muss rechtzeitig beim Ortsbürgermeister beantragt werden. Vereinen und deren Übungsgruppen kann die Nutzungserlaubnis zu festgelegten Terminen erteilt werden. Eine Abtretung von zugesprochenen Benutzerzeiten durch den Benutzer an Dritte ist nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde zulässig.
- 3.) Für die Benutzung stehen folgende Räume zur Verfügung:
 - Gasträume Stuhllager und Küche im Erdgeschoss,
 - Jugendraum und Sitzungszimmer im Obergeschoss,
 - Toiletten, Getränkeler und Keller im Untergeschoss

§ 2 Gebühren

Für die Benutzung des von der Ortsgemeinde verwalteten Bürgerhauses sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Bürgerhaus-Gebührensatzung zu entrichten.

§ 3 Nutzungsgebote

Die Befestigung von Dekorationen, Plakaten, Aushängen, etc. an den Wänden oder Türen mittels Nägeln oder Reißbrettstiften ist verboten.

Der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Lärmrichtwerte nicht überschritten werden. Insbesondere besteht ab 22:00 Uhr Zimmerlautstärke.

Rauchverbot im Gebäude. Nach dem Nichtraucherschutzgesetz besteht in diesem Gebäude (alle Räumlichkeiten, Flure, Toiletten) absolutes Rauchverbot.

Es ist darauf zu achten, dass die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes eingehalten werden.

Die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen für die Tageskonzession (Gestattung gemäß § 12 Gaststättengesetz), Sperrzeitverkürzungen, GEMA usw. sind vom Benutzer selbst einzuholen; des Weiteren haben die Benutzer die hierfür anfallenden Kosten und Gebühren selbst zu zahlen.

Von allen Benutzern wird erwartet, dass sie die benutzten Räume in ordentlichem Zustand verlassen. Alle benutzten Räume, einschließlich Toiletten, müssen gereinigt werden.

Die ordnungsgemäße Reinigung und die Vollständigkeit des benutzten Geschirrs sind nachzuweisen.

Bei Nichtbefolgung der Reinigungspflichten haben die Benutzer ein Ordnungsentgelt in Höhe von 120,00 € an die Ortsgemeinde zu zahlen.

Die zur Verfügung gestellten Geräte und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verlust ist anzuzeigen.

§ 4 Haftung

Alle Benutzer bzw. Veranstalter stellen die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des überlassenen Bürgerhauses, einschließlich der Zugänge, entstehen.

Für mutwillige Beschädigungen, die durch fahrlässiges und ungebührliches Verhalten entstehen, haftet der Veranstalter in voller Höhe.

Zerbrochenes Geschirr ist zu ersetzen.

Gläser, Geschirr und Bestuhlung dürfen nicht außer Haus genommen werden.

§ 5 Hausrecht

Das Hausrecht hat der Ortsbürgermeister oder ein Beauftragter.

Den Anordnungen, der das Hausrecht ausübenden Person, ist Folge zu leisten.

§ 6 Getränkebewirtschaftung

Im Falle einer Getränkebewirtschaftung sind die Benutzer/Veranstalter verpflichtet, mit Ausnahme von Wein und Spirituosen den gesamten Getränkebedarf, insbesondere Fass- und Flaschenbier sowie alkoholfreie Getränke, die innerhalb des Gebäudes und auf dem dazugehörigen Grundstück zum Ausschank oder Verkauf kommen, ausschließlich von der Gemeinde zu beziehen.

Von dieser Regelung kann abgesehen werden, wenn für den Konsum selbst mitgebrachter Getränke ein Entgelt in Höhe von 60,-€ für Familienfeiern und 250,-€ für kommerziellen Veranstaltungen gezahlt wird. In diesem Falle sind die Benutzung des Getränkekkellers und die Inbetriebnahme der Fasskühlung ausgeschlossen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

67742 Heinzenhausen, den 24.09.2013

Wilhelm Kolter
- Ortsbürgermeister -